

MERKBLATT BRANDSCHUTZVORKEHRUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (MÄRKTE, STRAßENFESTE UND ÄHNLICHE VERANSTALTUNGEN)

1. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Zweibrücken
Sachgebiet Brand- und Zivilschutz
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Tel.: 06332/871-648
Fax: 06332/871-607

Das Sachgebiet Brand- und Zivilschutz wird von den Genehmigungsbehörden als Fachstelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt. Darüber hinaus beurteilt es eigenständig, ob für Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist und in welcher Form dieser durchgeführt wird.

2. Vorbemerkungen

Für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept abzustimmen und festzulegen. Genehmigungsbehörde ist hierbei die zuständige örtliche Ordnungsbehörde.

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche Anforderungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind. Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, sind in der Regel die Beteiligung der Brandschutzdienste und die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich. Können die Anforderungen nicht eingehalten werden, ist eine Einzelfallprüfung und Beurteilung durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Hierbei können sich weitere, der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung angepasste brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn und ggfs. während der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde überprüft.

3. Vorlage eines Lageplans

Der Betreiber/Veranstalter hat der örtlichen Ordnungsbehörde einen maßstabsgerechten Lageplan und eine kurze Beschreibung vorzulegen, aus denen Nutzung, Größe und Aufstellung der jeweiligen Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Der Lageplan zum Zweibrücker Stadtfest wird durch das Kultur- und Verkehrsamt der Stadt Zweibrücken erstellt.

4. Festlegungen im Lageplan

Die vorgelegten Lagepläne werden hinsichtlich der Einhaltung der unter Punkt 3 aufgeführten Anforderungen (z. B. notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Rettungswege) durch die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle überprüft. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind verbindlich. Zusätzliche Eintragungen sind zu beachten.

5. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen u. ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter frei gehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) sind in voller Breite freizuhalten.

6. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mind. 3,50 Meter geradlinig breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. In Kreuzungs-/Einmündungs- und Übergangsbereichen ist hinsichtlich der erforderlichen Fahrbreite und Radien die

Stand: 2/2018

„Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV des Ministeriums der Finanzen, „Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen“) anzuwenden. Die in der VV enthaltenen Anlagen 7.4/1 und 7.4/2 sind zu beachten (Bezugsquelle: www.fm.rlp.de/Bauen/fr_Bauen.htm).

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ein liches Maß von mind. 3,50 Meter gegeben ist. Die lichte Durchfahrts Höhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mind. 3,50 Meter betragen. Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9,0 Meter betragen.

7. Flucht- und Rettungswege

a) Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o. ä. Einrichtungen (z. B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen. Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den v. g. Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z. B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog DIN 4844).

b) Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrzu- oder durchfahrt verläuft, ist ein mind. 2 Meter breiter Hauptgang vorzusehen.

8. Schutzstreifen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzstreifen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und frei zu halten.

9. Sicherheitsabstände

a) Stände, Buden und Verkaufsstände, in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z. B. Imbissstände mit Fritteusen) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

b) Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

c) Ausgenommen von dieser Regelung sind Marktschirme und Stehtische.

10. Freihaltung von Löschwasserentnahmeeinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

11. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten.

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehrflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

12. Lagerung, Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung etc.).

13. Elektrische Einrichtungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

14. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung!

15. Feuerlöscher

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräten oder Feuerstellen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 50 Meter jedoch nicht überschreiten. Wird mit Fritteusen umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gemäß DIN EN 3 im betroffenen Stand vorzuhalten.

16. Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen

An Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen bereitgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher und keinesfalls in Rettungswegen aufgestellt werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

17. Wassergefährdende Stoffe

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl oder Diesel) ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme abzustimmen, ob der Anlagenbetrieb den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

18. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

19. Brandsicherheitswache

Im Zuge einer eventuell erforderlichen Brandsicherheitswache ist die örtlich zuständige Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Verantwortlich für die Beseitigung der Mängel ist der Veranstalter.